

Fall 8b: Elternrecht versus Religionsmündigkeit

Der 14 Jahre alte Ahmed nimmt auf eigenen ausdrücklichen Wunsch am christlichen Religionsunterricht seines staatlichen Gymnasiums teil. Seine muslimischen Eltern sind aus religiösen Gründen strikt gegen eine Teilnahme ihres Sohnes an diesem Unterricht. Trotz ihrer Mitteilungen an die Schule und die Schulbehörden, dass ihr Sohn nicht am Religionsunterricht teilnehmen solle, wird diesem weiterhin die Teilnahme ermöglicht. Das Vorgehen der Eltern vor den Fachgerichten blieb in allen Instanzen erfolglos, obwohl ihnen umfassendes rechtliches Gehör gewährt wurde. Die Eltern sehen sich durch die Nichtbeachtung ihrer Entscheidung gegen die Teilnahme ihres Sohnes am Religionsunterricht durch den Staat in ihren Grundrechten verletzt.

Würde eine Verfassungsbeschwerde der Eltern vor dem Bundesverfassungsgericht Erfolg haben?

Eine Verfassungsbeschwerde der Eltern würde Erfolg haben, wenn sie zulässig und begründet wäre.

A. Zulässigkeit

I. Zuständigkeit des BVerfG

Zuständig für Verfassungsbeschwerden auf Bundesebene ist gem. Art. 93 I Nr. 4a GG, § 13 Nr. 8a BVerfGG, § 90 I BVerfGG das Bundesverfassungsgericht.

II. Beschwerdefähigkeit

Die Eltern müssten zunächst beschwerdefähig sein. Beschwerdefähig ist gem. Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG jedermann als Träger eines Grundrechts oder grundrechtsgleichen Rechts. Hier könnten die Eltern durch die Nichtbeachtung ihrer Entscheidung gegen die Teilnahme ihres Sohnes am Religionsunterricht durch den Staat im Grundrecht zur Pflege und Erziehung des eigenen Kindes aus Art. 6 II 1 GG oder im Grundrecht auf Religionsfreiheit aus Art. 4 I, II GG, jeweils i.V.m. dem Recht der Erziehungsberechtigten eines Kindes, über dessen Teilnahme am Religionsunterricht zu bestimmen, aus Art. 7 II GG, betroffen sein. Der Grundrechtsschutz aus Art. 6 II 1 GG kommt den Eltern eines Kindes zu. Schon damit sind beide Eltern Grundrechtsträger und als solche beschwerdefähig.

III. Beschwerdegegenstand

Gegenstand der Beschwerde müsste gem. Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG ein Akt der öffentlichen Gewalt sein. Ein solcher liegt in Gestalt der der Beschwer der Eltern nicht abhelfenden Entscheidung der letzten fachgerichtlichen Instanz vor. Ein tauglicher Beschwerdegegenstand ist also gegeben.

IV. Beschwerdebefugnis

Als Beschwerdeführer müssen die Eltern gem. Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG geltend machen können, in einem ihrer Grundrechte verletzt zu sein; sie müssen mithin selbst, gegenwärtig und unmittelbar verletzt sein können.

1. Selbstbetroffenheit

Die Eltern sind selbst betroffen, wenn nicht von vornherein auszuschließen ist, dass in ihre Grundrechte eingegriffen wurde. Dadurch, dass der Staat es ihrem vierzehnjährigen Sohn entgegen ihrem Willen ermöglicht, am Religionsunterricht seines staatlichen Gymnasiums teilzunehmen, sind die Eltern in ihrem eigenen, aus Art. 6 II 1 GG folgenden Sorgerecht betroffen; ein Grundrechtseingriff ist nicht von vornherein auszuschließen.

2. Gegenwärtige Betroffenheit

Das Grundrecht der Eltern müsste schon betroffen sein und dieser Zustand müsste auch noch andauern. Ihrem Sohn Ahmed wird die Teilnahme am Religionsunterricht bereits seit einiger Zeit sowie auch weiterhin gegen ihren Willen ermöglicht. Die Betroffenheit ist demgemäß gegenwärtig.

3. Unmittelbare Betroffenheit

Die Eltern sind auch unmittelbar betroffen, wenn kein weiterer vermittelnder Akt ergehen muss, um die eigentliche Beeinträchtigung des Art. 6 II 1 GG herbeizuführen. Zwischen der Ermöglichung der Teilnahme am Religionsunterricht und der Beeinträchtigung des elterlichen Grundrechts fehlt kein vermittelnder Akt; die Eltern sind somit unmittelbar in ihrem Grundrecht betroffen.

Die Eltern sind also beschwerdebefugt.

V. Rechtswegerschöpfung

Weiterhin müsste gem. § 90 II BVerfGG vor Erhebung der Verfassungsbeschwerden grundsätzlich der Rechtsweg ausgeschöpft werden. Die Eltern haben alle fachgerichtlichen Instanzen durchschritten. Es ist davon auszugehen, dass sie neben den Rechtsmitteln auch alle anderen möglichen förmlichen Rechtsbehelfe ausgeschöpft haben; eine Anhörungs-rüge kam dabei mangels Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht in Betracht. Das Erfordernis der Rechtswegerschöpfung ist folglich erfüllt.

VI. Subsidiarität

Auf dem Rechtsgedanken des § 90 II 1 BVerfGG aufbauend fordert das Bundesverfassungsgericht über die Rechtswegerschöpfung hinaus zudem die Beachtung der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde, wonach grundsätzlich auch außerhalb eines eingerichteten Rechtswegs liegende Rechtsbehelfe im Rahmen der Zumutbarkeit auszuschöpfen sind. Allerdings liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass hier eine Gegenvorstellung oder ein anderer formloser Rechtsbehelf nötig bzw. relevant wäre oder gewesen wäre. Ohnehin ist vor dem Hintergrund von Art. 93 I Nr. 4a und Art. 94 II 2 GG die richterrechtliche Verallgemeinerung des Zulässigkeitsanfordernisses nach § 90 II 1 BVerfGG durch das Bundesverfassungsgericht als zu weitgehend anzusehen; das Einlegen formloser Rechtsbehelfe kann nicht Voraussetzung von Verfassungsbeschwerden sein. Jedenfalls fehlt es somit auch nicht am Erfordernis der Subsidiarität.

VII. Prozessvertretung

Die Eltern können sich im Verfassungsbeschwerdeverfahren gem. § 22 I 1, 1. Hs. BVerfGG vertreten lassen; im Falle einer mündlichen Verhandlung wäre eine Prozessvertretung nach § 22 I 1, 2. Hs. BVerfGG zwingend. Eine etwaige Prozessvollmacht ist gem. § 22 II BVerfGG schriftlich zu erteilen und muss sich ausdrücklich auf das konkrete Verfassungsbeschwerdeverfahren beziehen.

VIII. Form und Frist

Die Verfassungsbeschwerde müsste gem. § 23 I 1 BVerfGG schriftlich erhoben werden. Anzugeben sind gem. § 23 I 2 BVerfGG Begründung und erforderliche Beweismittel, wobei die Begründung gem. § 92 BVerfGG das Recht, das verletzt sein soll, und die Handlung oder Unterlassung des Organs oder der Behörde, durch die die Beschwerdeführer sich verletzt fühlen, zu bezeichnen hat.

Die Verfassungsbeschwerde ist gem. § 93 I BVerfGG binnen eines Monats ab Bekanntgabe der letzten ablehnenden Gerichtsentscheidung zu erheben und zu begründen.

Die Verfassungsbeschwerde der Eltern kann formgerecht erhoben und ordnungsgemäß begründet werden. Auch ist davon auszugehen, dass die Beschwerde noch fristgerecht erhoben werden kann.

Nach alledem könnten die Eltern zulässigerweise Verfassungsbeschwerde erheben.

B. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde der Eltern wäre auch begründet, wenn ein nicht gerechtfertigter Eingriff in ihr Grundrecht aus Art. 6 II 1 GG oder ein anderes Grundrecht vorliegt.

I. Elternrecht

Zu prüfen ist zunächst das Elterngrundrecht aus Art. 6 II 1 GG, ggf. i.V.m. Art. 7 II GG.

1. Schutzbereich

Fraglich ist, ob der Schutzbereich des elterlichen Grundrechts eröffnet ist. In persönlicher Hinsicht steht das Grundrecht aus Art. 6 II 1 GG den Beschwerdeführern als Eltern von Ahmed zu (s.o.); der persönliche Schutzbereich ist also eröffnet. In sachlicher Hinsicht schützt Art. 6 II 1 GG das Recht zur Pflege und Erziehung der Kinder, wobei die Pflege die Sorge für das körperliche Wohl des Kindes umfasst und die Erziehung das auf die seelische und geistige Entwicklung, Bildung und Ausbildung des Kindes gerichtete Handeln. Das Elterngrundrecht beinhaltet folglich auch die Bestimmung über die religiöse Erziehung.

Allerdings handelt es sich bei dem hier in Frage stehenden Religionsunterricht um Unterricht im Rahmen des von Art. 7 I GG vorausgesetzten¹ Bildungs- und Erziehungsauftrags des Staates. Jedoch haben die Erziehungsberechtigten eines Kindes nach Art. 7 II GG ausdrücklich das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen, so dass das elterliche Sorgerecht aus Art. 6 II 1 GG für erziehungsberechtigte Eltern durch Art. 7 II GG in den Bereich der staatlichen Schulhoheit hinein erweitert bzw. um dieses Bestimmungsrecht ergänzt wird. Mangels gegenteiliger Angaben ist davon auszugehen, dass die Eltern von Ahmed zugleich dessen Erziehungsberechtigte und damit Träger des Grundrechts aus Art. 7 II GG sind. Das Recht der erziehungsberechtigten Eltern, über die Teilnahme ihres Sohnes am Religionsunterricht zu bestimmen, fällt also in den sachlichen Schutzbereich von Art. 6 II 1 i.V.m. Art. 7 II GG.

Indes ist zu bedenken, dass die elterlichen (Grund-) Rechte dazu bestimmt sind, dem Kindeswohl zu dienen, weshalb mit abnehmender Pflege- und Erziehungsbedürftigkeit bzw. zunehmender Selbstbestimmungsfähigkeit des Kindes die elterlichen Rechte aus Art. 6 II 1 GG zurückgedrängt werden, bis sie schließlich erlöschen.²

Eine allgemeine einfachgesetzliche Konkretisierung des Verhältnisses der Elternrechte zu den Rechten des Kindes besteht nicht, vgl. § 1626 II BGB. Für den Bereich der Bestimmung über das religiöse Bekenntnis des Kindes besteht jedoch gem. § 5 RelKErzG³ eine Altersabstufung. Nach dessen Satz 1 steht dem Kind nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Entgegen dem engen Wortlaut gilt die Abstufung nicht nur für die Bekenntniswahl, sondern für alle Entscheidungen in religiöser Hinsicht.⁴ Ein Kind erlangt folglich mit Vollendung des vierzehnten Lebensjahres das volle Recht zu religiöser Selbstbestimmung (Religionsmündigkeit). Hiernach würde das Recht, über die Teilnahme des vierzehnjährigen Ahmed am Religionsunterricht zu bestimmen, also nicht mehr in den Schutzbereich des Grundrechts der Eltern aus Art. 6 II 1 GG fallen, sondern alleine in den Schutzbereich des Grundrechts Ahmeds auf Religionsfreiheit aus Art. 4 I, II GG.

Es ist nun festzustellen, wie Art. 7 II GG im Verhältnis zwischen Eltern und Kind wirkt. Seinem Wortlaut nach könnte Art. 7 II GG als spezialgesetzliche Ausnahme zu Art. 6 II 1 GG zu verstehen sein, so dass es trotz des aus § 5 Satz 1 RelKErzG folgenden Erlöschens des elterlichen Bestimmungsrechts in religiösen Angelegenheiten ihres Sohnes aus Art. 6 II 1 GG bei ihrem Recht als Erziehungsberechtigte zur Bestimmung über die Teilnahme ihres Sohnes am Religionsunterricht aus Art. 7 II GG bleibt. Dieser Auslegung steht jedoch entgegen, dass es sich bei Art. 7 II GG dem Zweck nach nicht um eine Befugnis der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Kind, sondern um ein Grundrecht der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Staat handelt. Mit dem Erlöschen des elterlichen Bestimmungsrechts aus Art. 6 II 1 GG in religiösen Angelegenheiten des Kindes haben also auch ansonsten erziehungsberechtigte Eltern kein Erziehungsrecht mehr in religiösen Angelegenheiten und daher auch kein Recht mehr, gem. Art. 7 II GG über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen; vielmehr kommt einem religionsmündigen Kind das Recht zur Selbstbestimmung über seine Teilnahme am Religionsunterricht aus Art. 4 I, II GG zu.

Durch die Religionsmündigkeit ihres Sohnes Ahmed fällt das Recht auf Bestimmung über die Teilnahme am Religionsunterricht somit nicht mehr in den Schutzbereich des Grundrechts der Eltern aus Art. 6 II 1 i.V.m. Art. 7 II GG.

Eine Verletzung der Eltern in dem Grundrecht aus Art. 6 II 1 i.V.m. Art. 7 II GG scheidet demzufolge aus.

[Dass das als Reichsgesetz erlassene RelKErzG heute (als Bundesrecht) fortgilt steht außer Frage und braucht nicht begründet bzw. geprüft zu werden; im Rahmen der nachfolgenden Grundrechtsprüfung wird gleichwohl eine exemplarische Prüfung vorgenommen. Auch steht außer Frage, dass § 5 RelKErzG eine verhältnismäßige Ausgestaltung des Elterngrundrechts (und damit keinen Eingriff) darstellt, so dass es vertretbar gewesen wäre, schon

1 BVerfGE 34, 165 (183), Urt. des Ersten Senats v. 6.12.1972, Az. 1 BvR 230/70 und 95/71 = NJW 1973, 133 (134).

2 BVerfGE 59, 360 (382), Urt. des Ersten Senats v. 9.2.1982, Az. 1 BvR 845/79 = NJW 1982, 1375 (1377).

3 Gesetz über die religiöse Kindererziehung v. 15.7.1921 (RGBl. S. 939), zuletzt geändert durch Gesetz v. 17.12.2008 (BGBl. I, S. 2586).

4 BVerwGE 141, 223 (226), Urt. v. 30.11.2011, Az. 6 C 20.10 = NVwZ 2012, 162 (163); P. Huber, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 6. Aufl., München 2012, Anhang zu § 1631 BGB, RelKErzG, § 5, Rn 2; weniger deutlich J. Schmid, Religiöse Kindererziehung-Gesetz, Baden-Baden 2012, § 5, Rn 1.

die auf Art. 6 II 1 GG gestützte Beschwerdebefugnis der Eltern zu verneinen; deren Beschwerdebefugnis hätte sich dann auf Art. 4 I, II GG stützen lassen.]

II. Religionsfreiheit

Zu prüfen ist nunmehr, ob die Eltern in ihrer Religionsfreiheit aus Art. 4 I, II GG, ggf. i.V.m. Art. 7 II GG, verletzt sind.

1. Schutzbereich

In persönlicher Hinsicht ist die Religionsfreiheit nicht beschränkt, steht also jedermann zu, so dass auch die Eltern von Ahmed Träger des Grundrechts sind. In sachlicher Hinsicht schützt die Religionsfreiheit u.a. gem. Art. 4 II GG die Freiheit der Religionsausübung. In einem umfassenden Verständnis folgt aus dem Grundrecht das Recht des Einzelnen, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln.⁵ Dies schließt auch das Recht von Eltern ein, ihren Kindern die von ihnen für richtig gehaltene religiöse Überzeugung zu vermitteln⁶ bzw. ihre Kinder von Glaubensüberzeugungen fernzuhalten, die den Eltern falsch oder schädlich erscheinen.⁷ Zwar ist das Erziehungsrecht von Eltern speziell in Art. 6 II 1 GG grundrechtlich garantiert, doch folgt schon aus der Verschiedenartigkeit des Grundrechts aus Art. 6 II 1 GG als nicht zugunsten seiner Träger eigennütziges, sondern zugunsten der Kinder fremdnütziges Recht⁸ einerseits und des Grundrechts aus Art. 4 I, II GG als (aus grundrechtsdogmatischer Sicht) zugunsten seiner Träger eigennütziges Recht andererseits, dass die beiden Grundrechte insofern nicht in einem Spezialitätsverhältnis zueinander stehen. Zudem ist im vorliegenden Fall schon nicht der Schutzbereich des Art. 6 II 1 GG eröffnet (s.o.).

Fraglich ist jedoch, ob aus dem Grundrecht auf Religionsfreiheit auch das Recht von Eltern folgt, über die Teilnahme ihrer Kinder am Religionsunterricht zu bestimmen. In Betracht kommt, dass Art. 7 II GG auch das Grundrecht von Eltern auf Religionsfreiheit entsprechend ergänzt (vgl. o.). Das Bestimmungsrecht aus Art. 7 II GG ist jedoch ein vom fremdnützigem Erziehungsrecht abhängiges Recht, das nicht dazu bestimmt ist, ein eigennütziges Grundrecht der Erziehungsberechtigten um eine Befugnis zur Fremdbestimmung über das Kind zu ergänzen (vgl. o.). Das Bestimmungsrecht über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht könnte aber auch allein aus Art. 4 I, II GG folgen. Der sachliche Schutzbereich der Religionsfreiheit ist weit aufzufassen (s.o.), so dass davon auszugehen ist, dass das Grundrecht grds. auch das Recht von Eltern beinhaltet, ihr Kind von solchem Religionsunterricht fernzuhalten, der den Eltern falsch oder schädlich erscheint. Es ist zwar fraglich, ob ein eigennütziges Grundrecht wie die Religionsfreiheit ein Bestimmungsrecht über einen anderen Grundrechtsträger beinhalten kann, dies ist aber – anders als beim Grundrecht aus Art. 6 II 1 i.V.m. Art. 7 II GG, dessen Schutzzweck ja auf Fremdnützigkeit zugunsten des von der Bestimmung betroffenen Kindes angelegt ist – bei Art. 4 I, II GG keine Frage des Schutzbereichs, sondern eine erst im Rahmen einer evtl. nötigen Eingriffsrechtfertigung zu klärende Frage der Abwägung (auch) mit den Grundrechten des betroffenen Kindes. Der Schutzbereich des Grundrechts auf Religionsfreiheit ist nach alledem eröffnet.

2. Eingriff

In diese Religionsfreiheit der Eltern müsste auch eingegriffen werden. Eingriff ist jedes staatliche Handeln, das dem Einzelnen ein Verhalten, das in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, ganz oder teilweise unmöglich macht. Der Staat ermöglicht ihrem vierzehnjährigen Sohn Ahmed die Teilnahme am christlichen Religionsunterricht, obwohl sie dies aus religiösen Gründen ablehnen. Die Eltern sind verpflichtet zu dulden, dass ihr Sohn einem ihren religiösen Überzeugungen widersprechenden religiösen Einfluss ausgesetzt ist. Sie können ihn mithin nicht von Glaubensüberzeugungen fernhalten, die ihnen falsch oder schädlich erscheinen. Hierin ist ein Grundrechtseingriff in die Religionsfreiheit der Eltern zu erblicken.

3. Rechtfertigung

Zu prüfen ist, ob dieser Grundrechtseingriff gerechtfertigt ist.

a. Einschränkung des Grundrechts

Voraussetzung ist zunächst, dass die Religionsfreiheit von Verfassungen wegen einschränkbar ist. In Art. 4 I und II GG findet sich kein Gesetzesvorbehalt. Aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 I WRV könnte jedoch ein einfacher Gesetzesvorbehalt abgeleitet werden. Allerdings ist dies dem Wortlaut nach nicht zwingend und in historisch-systematisch-teleologischer Hinsicht war Art. 136 I WRV innerhalb der Weimarer Reichsverfassung kaum als abermalige Statuierung des in Art. 135 Satz 3 WRV niedergelegten einfachen Gesetzesvorbehaltes der Religionsfreiheit zu verstehen.⁹ Aus der Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes ist ersichtlich, dass auch der Grundgesetzgeber mit Inkorporation der Art. 136 bis 139 und 141 WRV dem Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 I WRV nicht die Funktion eines Gesetzesvorbehaltes beigemessen hat.¹⁰ Das Grundrecht der Religionsfreiheit ist folglich vorbehaltlos gewährleistet.¹¹

In Betracht kommen aber noch verfassungsimmanente Schranken in Form von kollidierendem materiellem Verfassungsrecht, welche i.V.m. dem Vorbehalt des Gesetzes aus Art. 20 III, I GG wie ein Gesetzesvorbehalt wirken würden. Dass die Eltern es überhaupt dulden müssen, dass ihr Sohn eine Schule besucht, folgt aus der landesrechtlich statuierten allgemeinen Schulpflicht, die in verschiedener Form in allen Ländern be-

5 BVerfGE 32, 98 (106), Beschl. des Ersten Senats v. 19.10.1971, Az. 1 BvR 387/65 = NJW 1972, 327 (329).

6 BVerfGE 41, 29 (47 f.), Beschl. des Ersten Senats v. 17.12.1975, Az. 1 BvR 63/68 = NJW 1976, 947 (948).

7 BVerfGE 93, 1 (17), Beschl. des Ersten Senats v. 16.5.1995, Az. 1 BvR 1087/91 = NJW 1995, 2477 (2478).

8 BVerfGE 59, 360 (376) = NJW 1982, 1375 (1376).

9 Dazu P. Unruh, Religionsverfassungsrecht, 2. Aufl., Baden-Baden 2012, Rn 123.

10 Dazu Unruh, Religionsverfassungsrecht (oben, Rn 9), Rn 129 f.

11 Im Ergebnis ebenso BVerfGE 33, 23 (30 f.), Beschl. des Zweiten Senats v. 11.4.1972, Az. 2 BvR 75/71 = NJW 1972, 1183 (1184).

steht und sich verfassungsrechtlich aus Art. 7 I GG legitimiert.¹² Allerdings ist der Religionsunterricht von der allgemeinen Schulpflicht i.e.S. ausgenommen, Art. 7 II GG. Der Religionsfreiheit der Eltern, darüber zu bestimmen, ob ihr Sohn am Religionsunterricht teilnimmt, steht hier daher allein die Religionsfreiheit des vierzehnjährigen und damit religionsmündigen Sohnes, selbst über seine Unterrichtsteilnahme zu bestimmen (s.o.), gegenüber.

b. Verfassungsmäßigkeit der abstrakt-generellen Grundrechtsschranke

Ein Ausgleich zwischen den miteinander kollidierenden Religionsfreiheiten von Eltern und Kindern wird durch § 5 RelKErzG hergestellt, nach dessen Satz 1 nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres dem Kind die Entscheidung darüber zusteht, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will.

aa. Formelle Verfassungsmäßigkeit

Das RelKErzG ist ein 1921 unter der Weimarer Reichsverfassung erlassenes und damit vorkonstitutionelles Reichsgesetz. Um als Grundrechtsschranke fungieren zu können, müsste dessen § 5 Satz 1 noch rechtsgültig sein. Regelungen zur Fortgeltung vorkonstitutionellen Rechts finden sich in den Art. 123 ff. GG. In Betracht kommt hier Art. 123 I GG, wonach Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages fortgilt, soweit es dem Grundgesetz nicht widerspricht.

(1) Gültigkeit im für die Fortgeltung maßgeblichen Zeitpunkt

Fortgelten kann nur Recht, das im für die Fortgeltung maßgeblichen Zeitpunkt gegolten hat. Der die Fortgeltung regelnde Art. 123 I GG ist mit dem übrigen Grundgesetz gem. Art. 145 II GG mit Ablauf des Tages der Grundgesetzverkündung, mithin am 23.5.1949 um 24:00 Uhr, in Kraft getreten. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Rechtsfortgeltung ist jedoch nicht der des Inkrafttretens der Konstitution, sondern gem. Art. 123 I, 1. Hs. GG der Zeitpunkt des Zusammentritts des Bundestages, und zwar – wie i.V.m. Art. 122 I GG aus dem Normzweck ersichtlich – dessen erstmaligen Zusammentritts, der am 7.9.1949 erfolgte.¹³ § 5 Satz 1 RelKErzG wurde schon 1921 erlassen. Ein – gemessen an der 1921 geltenden Weimarer Reichsverfassung – verfassungswidriges Zustandekommen des Gesetzes ist nicht zu konstatieren. § 5 Satz 1 RelKErzG hat also nach damaligem Verfassungsrecht Geltung erlangt. Die Norm ist seitdem auch nicht formell aufgehoben worden. Im Zeitpunkt des Zusammentritts des ersten Deutschen Bundestages war § 5 Satz 1 RelKErzG folglich geltendes Recht.

(2) Formelle Grundgesetzkonformität

Erforderlich ist nach Art. 123 I, 2. Hs. GG zudem, dass das vorkonstitutionelle Recht dem Grundgesetz nicht widerspricht. Dem Wortlaut nach könnte für eine Fortgeltung auch eine formelle Grundgesetzmäßigkeit erforderlich sein. Allerdings war es dem historischen Gesetzgeber unmöglich, sich an die erst seit 1949 geltenden Regelungen des Grundgesetzes zu Gesetzgebungszuständigkeit, Gesetzgebungsverfahren und Gesetzgebungsform zu halten. Eine solche Anforderung widerspräche dem Grundsatz der einfachrechtlichen Kontinuität trotz Verfassungswechsels, von dem Art. 123 I GG lediglich eine Ausnahme statuieren sollte. In teleologischer Auslegung ist die in Art. 123 I, 2. Hs. GG geforderte Grundgesetzkonformität somit als Erfordernis lediglich der materiellen Grundgesetzkonformität zu verstehen.

Die formelle Verfassungsmäßigkeit am Maßstab des Grundgesetzes ist nach alledem nicht zu prüfen.

bb. Materielle Verfassungsmäßigkeit

Nach Art. 123 I, 2. Hs. GG muss § 5 Satz 1 RelKErzG den materiellen Anforderungen des Grundgesetzes entsprechen (s.o.). Zwar konnte der historische Gesetzgeber sich auch an den materiellen Anforderungen des Grundgesetzes nicht ausrichten, doch bezweckt die Ausnahme vom Kontinuitätsgrundsatz, dass nur Recht fortgilt, das mit den Wertungen des Grundgesetzes zu vereinbaren ist. Zu prüfen ist vorliegend die Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips gem. Art. 20 III GG. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz besagt, dass einem Grundrechtseingriff ein legitimer Zweck zugrunde liegen muss und der Eingriff zur Erreichung dieses Zwecks geeignet und erforderlich sowie angemessen sein muss.

(1) Legitimer Zweck

Legitimer Zweck der Regelung des § 5 Satz 1 RelKErzG ist es, den Übergang von der Fremdbestimmung des Kindes durch seine Eltern zur Selbstbestimmung des Kindes in religiösen Angelegenheiten zu konkretisieren sowie einen Ausgleich zwischen den miteinander kollidierenden Religionsfreiheiten von Eltern und Kindern herzustellen.

(2) Geeignetheit

Geeignet ist die Eingriffsregelung, wenn durch sie das legitime Ziel erreicht wird oder sie dessen Erreichung zumindest förderlich ist. Durch die Vorgabe der festen Altersgrenze von 14 Jahren wird die Bedingung des vollständigen Übergangs zur religiösen Selbstbestimmung von Kindern eindeutig definiert. Zugleich wird durch die Altersgrenze eine klare Abgrenzung zwischen der äußersten Reichweite des religionsfreiheitlichen Rechts der Eltern zur religiösen Erziehung ihres Kindes und des vollständigen Eintritts des religionsfreiheitlichen Rechts des Kindes zur religiösen Selbstbestimmung ge-

¹² BVerfGE 34, 165 (183) = NJW 1973, 133 (134); BVerwG, Beschl. v. 9.4.1975, Az. VII B 68.74 = VerwRSpr 1976, 139 (139 f.) mit weiteren Nachweisen.

¹³ Nach BVerfGE 16, 6 (16), Beschl. des Zweiten Senats v. 2.4.1963, Az. 2 BvL 22/60 = NJW 1963, 1443 (1443 f.) ist nicht auf den Zeitpunkt des Sitzungsbeginns abzustellen, sondern auf den Ablauf des Tages der ersten Sitzung. Vorkonstitutionell i.S.v. Art. 123 I GG ist demnach alles Recht, das vor dem 8.9.1949 um 0:00 Uhr verkündet wurde.

schaffen. Die legitimen Ziele des § 5 Satz 1 RelKErzG werden also erreicht; die Regelung ist somit geeignet.

(3) Erforderlichkeit

Erforderlich ist die Eingriffsregelung, wenn sie von allen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Erreichung des legitimen Zwecks bei gleicher Geeignetheit das mildeste Mittel darstellt. Statt starrer Altersgrenzen wäre auch eine Orientierung an der individuellen Eigenständigkeit und Selbstbestimmungsfähigkeit des jeweiligen Kindes denkbar oder eine gegenüber § 5 RelKErzG differenziertere Abstufung für die verschiedenen religiösen Angelegenheiten. Allerdings wäre bei der individuellen Lösung fraglich, wer die Eigenständigkeit und Selbstbestimmungsfähigkeit des Kindes festzustellen hat und anhand welches Maßstabs dies festzustellen wäre und ob der damit verbundene Mehraufwand zu bewältigen wäre. Bei der Differenzierungslösung wäre fraglich, ob sich Differenzierungen finden lassen, die auf alle Religionen und (wegen der nach § 6 RelKErzG erfolgenden und verfassungsrechtlich gebotenen Gleichstellung) Weltanschauungen anwendbar sind. Die alternativen Lösungen wären also nicht ebenso geeignet wie die in § 5 RelKErzG getroffene Regelung, so dass sie deren Erforderlichkeit nicht in Frage stellen.

(4) Angemessenheit

Angemessen schließlich ist die Eingriffsregelung, wenn bei Abwägung ihrer Vorteile gegen die aus ihr resultierenden Nachteile für die Allgemeinheit und die Einzelnen ihre Vorteile überwiegen oder zumindest nicht ihre Nachteile überwiegen. Gegenüber stehen sich hier die Eltern einerseits und deren Kinder andererseits, wobei sich beide Seiten auf die Religionsfreiheit berufen können. Insofern ist jeder vorteilhafte Zugewinn auf einer Seite ein ebenso nachteiliger Verlust der anderen Seite. Ausschlaggebend ist somit das auch dem fremdnützigen Elternrecht aus Art. 6 II 1 GG zugrundeliegende Prinzip, dass mit zunehmender Selbstbestimmungsfähigkeit des Kindes die Fremdbestimmungsrechte der Eltern zurückzutreten haben (s.o.), wobei die aus dem eigennützigen Grundrecht der Eltern folgenden Rechte nicht weiter gehen können als die aus dem fremdnützigen Elterngrundrecht folgenden Erziehungsrechte. Vor diesem Hintergrund ist der Altersgrenze von 14 Jahren zur Erlangung der vollständigen Religionsmündigkeit kein Überwiegen von Nachteilen zu attestieren. Die Regelung des § 5 Satz 1 RelKErzG ist mithin angemessen.

Nach alledem ist die Grundrechtsschranke § 5 Satz 1 RelKErzG verhältnismäßig und damit materiell verfassungsgemäß, ...

...so dass sie insgesamt verfassungskonform ist. Fraglich ist, ob außer Bundesverfassungsrecht weiteres höherrangiges Recht besteht, an dessen Maßstab die Schrankennorm zu prüfen ist. Das hängt davon ab, welcher Rang ihr unter dem Grundgesetz zukommt. § 5 Satz 1 RelKErzG gilt aufgrund seiner Eigenschaft als Regelung des bürgerlichen Rechts und damit als nach Art. 74 I Nr. 1, 1. Var. GG in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes fallende Regelung gem. Art. 125 Nr. 1 GG als Bundesrecht fort. Die Norm ist also nicht auch an einfachem Bundesrecht oder Landesverfassungsrecht zu messen. Ihr kommt somit eingriffsrechtfertigende Wirkung zu.

c. Verfassungsmäßigkeit der Einzelfallanwendungen der Schranke

Verfassungskonform müssten des Weiteren die Einzelfallanwendungen des Schrankengesetzes durch Exekutive und Judikative sein. § 5 Satz 1 RelKErzG ist jedoch zwingend und seinem Wortlaut nach und im Übrigen durch die jahrzehntelange Anwendung in Rechtsprechung und Lehre so bestimmt, dass kein Anwendungsspielraum mehr verbleibt. Die aufgrund der Regelung erfolgten bzw. unterbliebenen Maßnahmen und Gerichtsentscheidungen, namentlich die Nichtbeachtung der Entscheidung der Eltern, dass ihr vierzehnjähriger Sohn Ahmed nicht am Religionsunterricht teilnehmen solle, entsprechen der verfassungskonformen Grundrechtsschranke, so dass sie ihrerseits verfassungsgemäß sind.

Der Eingriff in die Religionsfreiheit der Eltern ist demnach verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

Eine Verletzung der Eltern in ihrem Grundrecht auf Religionsfreiheit aus Art. 4 I, II GG ist damit nicht gegeben.

Die Verfassungsbeschwerde wäre mangels Grundrechtsverletzung unbegründet.

Eine Verfassungsbeschwerde der Eltern vor dem Bundesverfassungsgericht würde somit keinen Erfolg haben.